

Kann man den Rundfunkbeitrag kündigen?



Nein, den Rundfunkbeitrag können Sie nicht kündigen – aber unter bestimmten Bedingungen können Sie Ihre Wohnung abmelden oder müssen diese gar nicht erst anmelden. Erfahren Sie hier, wann das möglich ist!



Wann müssen Sie Ihre Wohnung zum Rundfunkbeitrag anmelden?

Sie müssen Ihre **Wohnung zum Rundfunkbeitrag anmelden**, wenn für diese noch kein Rundfunkbeitrag gezahlt wird. Ihre Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem Sie erstmals eine Wohnung beziehen bzw. wenn Sie zuvor an keiner anderen Adresse den Rundfunkbeitrag gezahlt haben. Es spielt keine Rolle, ob Sie allein oder mit anderen zusammenleben – der Beitrag wird pro Wohnung nur einmal fällig. Eine volljährige Person, die in der Wohnung lebt, muss die **Wohnungsanmeldung** beim Beitragsservice vornehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob Empfangsgeräte vorhanden sind oder nicht. Auch eine Nebenwohnung ist grundsätzlich zum Rundfunkbeitrag anzumelden.

Falls Sie nicht selbstständig Ihre **Wohnung anmelden**, wird der Beitragsservice Sie anschreiben, um Ihre Beitragspflicht zu klären. Das Schreiben enthält ein Aktenzeichen und einen Antwortbogen, auf den Sie auch **online antworten** können.

Wichtig: Reagieren Sie nicht auf das Schreiben des Beitragsservice, wird Ihre Wohnung automatisch zum Rundfunkbeitrag angemeldet – rückwirkend zum Datum, das aus den Meldedaten des Einwohnermeldeamtes hervorgeht. Um Nachforderungen und zusätzlichen Aufwand zu vermeiden, sollten Sie auf die Schreiben des Beitragsservice stets reagieren.

Wann müssen Sie Ihre Wohnung ummelden?

Sie müssen beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio Ihre **Wohnung ummelden**, wenn sowohl die alte Wohnung auf Ihren Namen zum Rundfunkbeitrag angemeldet war als auch die neue Wohnung auf Sie angemeldet wird. In diesem Fall ist es nicht notwendig, die alte Wohnung abzumelden bzw. die neue Wohnung anzumelden und somit ein neues Beitragskonto zu eröffnen. Stattdessen erfolgt lediglich eine Adressänderung in Ihrem Beitragskonto. Es ist jedoch wichtig, diese Adressänderung dem Beitragsservice mitzuteilen. Nur so stellen Sie sicher, dass Ihre Zahlungen weiterhin korrekt Ihrer aktuellen Wohnung zugeordnet werden und für Ihre neue Adresse kein zusätzliches Beitragskonto erstellt wird. Die **Adressänderung** können Sie schnell und bequem online vornehmen.

Wann müssen Sie Ihre Wohnung abmelden?

Wird eine Wohnung nicht mehr bewohnt bzw. aufgelöst, endet die Beitragspflicht für sie. Dazu zählen folgende Situationen:

■ Zusammenziehen

Wenn Sie in eine Wohnung ziehen, für die bereits der Rundfunkbeitrag gezahlt wird, können Sie Ihre bisherige **Wohnung abmelden**. Die neue Wohnung müssen Sie dann nicht zusätzlich anmelden. Geben Sie dazu die Beitragsnummer der zahlenden Person an. Wird an der neuen Adresse noch nicht der Rundfunkbeitrag gezahlt, muss jedoch zunächst eine andere Person die **Anmeldung** oder **Ummeldung** vornehmen.

■ Umzug ins Ausland

Bei einem dauerhaften Umzug ins Ausland können Sie Ihre **Wohnung abmelden**. Dazu müssen Sie eine Abmeldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt online oder postalisch beim Beitragsservice einreichen.

■ Pflegeheim

Ziehen Sie in ein Pflegeheim mit vollstationärer Betreuung, entfällt Ihre Beitragspflicht für Ihre bisherige Wohnung. Für die **Abmeldung** muss die Pflegeeinrichtung ein Nachweisformular über die Art der stationären Pflege ausfüllen, das sie online erstellen und ausdrucken können. Zusammen mit der Abmeldung müssen Sie den Nachweis per Post an den Beitragsservice schicken.

■ Sterbefall

Stirbt eine beitragspflichtige Person, können Angehörige die **Wohnung abmelden**. Hierzu ist eine Kopie der Sterbeurkunde einzureichen. Die Abmeldung erfolgt online oder per Post. Sollte die Wohnung weiterhin bewohnt werden, muss eine andere Person die Beitragspflicht übernehmen und die **Wohnung anmelden**.

Wichtig: Die **Beitragsnummer**, mit deren Hilfe die Beitragszahlungen der jeweiligen Wohnung zugeordnet werden, ist personengebunden. Sie kann nicht auf eine andere Person übertragen werden. Alle Zahlungen, die fortan unter dieser Beitragsnummer erfolgen, werden automatisch der neuen Adresse der verzogenen Person zugeordnet. Wird eine Wohnung weiterhin bewohnt, nachdem die angemeldete Person ausgezogen oder verstorben ist, muss eine verbleibende Person selbstständig beim Beitragsservice die **Wohnung anmelden**, um eine eigene **Beitragsnummer** für die weiteren Zahlungen zu erhalten.

Befreiung von der Beitragspflicht ist keine Abmeldung

Bei einer **Befreiung** von der Rundfunkbeitragspflicht, z. B. bei **Bezug von Sozialleistungen** oder wenn es sich um eine **Nebenwohnung** handelt, erfolgt keine Abmeldung vom Rundfunkbeitrag. Bei einer bewilligten Befreiung wird die betreffende Wohnung lediglich von den Beitragszahlungen freigestellt. Die Befreiung gilt für den Zeitraum, in dem die Voraussetzungen dafür vorliegen. Ebenso müssen Sie, auch wenn Sie grundsätzlich die Befreiungssetzungen erfüllen, zunächst Ihre **Wohnung zum Rundfunkbeitrag anmelden**. Erst dann können Sie für die Wohnung eine **Befreiung beantragen**.

Auf einen Blick: Wann melden Sie Ihre Wohnung an, um oder ab?



Anmelden: Wenn Sie eine Wohnung erstmalig beziehen.

Wird für Ihre Wohnung noch kein Rundfunkbeitrag gezahlt, melden Sie diese zum Rundfunkbeitrag an. Gilt auch für eine Nebenwohnung.



Ummelden: Wenn Sie in eine andere Wohnung ziehen.

Teilen Sie Ihre Adressänderung mit, wenn Sie für die neue Wohnung weiterhin die Zahlung des Rundfunkbeitrags übernehmen.



Abmelden: Wenn Sie eine angemeldete Wohnung aufgeben.

Eine Wohnung können Sie abmelden, wenn für diese die Beitragspflicht endet (bei Wohnungsaufgabe, Umzug ins Ausland / ins Pflegeheim, im Sterbefall).



Wohnung jetzt online anmelden, ummelden oder abmelden unter: rundfunkbeitrag.de/formulare

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln | rundfunkbeitrag.de
Service-Telefon: 01806 999 555 10* | Service-Telefonzeiten: Mo–Fr 7–19 Uhr
*20 Cent pro Anruf aus allen deutschen Netzen